

Schweizer Landesgruppe
der International Federation
of Producers of Phonograms
and Videograms
Toblerstrasse 76a
8044 Zürich

in der Folge kurz IFPI

einerseits

und

IG Schweizer Internetradio
Johannisburgstrasse 48
Postfach 52
8126 Zumikon

in der Folge kurz ISI

andererseits

schliessen folgenden

WEBCASTING-VERTRAG

0. Definitionen

ISI ist Vertreterin von "Webradios". Diese "Webradios" werden in diesem Vertrag als "ihre Mitglieder" bezeichnet. Diese Mitglieder dürfen keine konzessionspflichtigen Sendeanstalten sein. Nachfolgend werden die Rechte und Pflichten auch den Mitgliedern von ISI übertragen. Dies geschieht lediglich aus Sicherheitsgründen, damit keine Lizenzierungslücken entstehen.

1. Vertragsgegenstand

Geregelt wird in diesem Vertrag die not-exklusive Berechtigung von ISI bzw. ihrer Mitglieder zum Überspielen von Tonträgern (keine Tonbildträger!) der Mitglieder von IFPI zum Zwecke ihrer Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise "Verbreitung" im Internet.

Ferner wird die not-exklusive Berechtigung zur Vornahme dieser Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise "Verbreitung" dieser Tonträger (keine Tonbildträger!) im Internet geregelt, soweit diese Nutzung in der Schweiz unter Art. 36 URG fällt. Die diesbezügliche Nutzung im Ausland gilt durch diese Vereinbarung unter Einhaltung der Bedingung von Ziffer 3 Abs. 3 als gedeckt.

Nutzungen in der Schweiz, die unter Art. 35 URG fallen könnten, werden durch die SUISA im Auftrag von SWISSPERFORM wahrgenommen. Ferner sind die Rechte der Urheber bei der SUISA separat einzuholen.

2. Nutzungsumfang / Rechtseinräumung

a. Kopierrecht

ISI bzw. ihren Mitgliedern wird not-exklusiv das Recht gewährt, im Rahmen der eigenen Internet-Programme von den Tonträgern der Mitglieder von IFPI sowie den darauf enthaltenen Aufnahmen die erforderlichen Überspielungen (technisch notwendige Festplattenkopien) für die Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise "Verbreitung" im Internet herzustellen.

Die Nutzung der Tonträger sowie der darauf enthaltenen Aufnahmen wird nicht mit Werbeaktivitäten verbunden.

Die Weitergabe von Tonträgern, damit erstellten Duplikaten und/oder ganzer Programme oder Programmteile an andere Nutzer bedarf des vorgängigen schriftlichen Einverständnisses von IFPI und ist durch die vereinbarte Entschädigung nach Artikel 4 unten nicht gedeckt.

Ein allfällig vorhandener Kopierschutz auf Tonträger darf nicht "geknackt" werden.

ISI bzw. ihre Mitglieder beschaffen sich die benötigten Tonträger selbst und auf eigene Kosten. Eine Bemusterungspflicht der Mitglieder von IFPI besteht nicht.

b. Recht der Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) bzw. "Verbreitung" im Internet

ISI bzw. ihren Mitgliedern wird not-exklusiv das Recht eingeräumt, die Tonträger der Mitglieder von IFPI sowie die darauf enthaltenen Aufnahmen im Internet zugänglich (wahrnehmbar) zu machen beziehungsweise zu "verbreiten", soweit diese Nutzung in der Schweiz unter Art. 36 URG fällt. Die diesbezügliche Nutzung im Ausland gilt durch diese Vereinbarung unter der Einhaltung der Bedingung von Ziffer 3 Abs. 3 als gedeckt.

Die Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise "Verbreitung" erfolgt ausschliesslich als "online streaming"; jegliche interaktive Nutzung des durch diesen Vertrag erfassten Repertoires (Tonträger) ist daher ausgeschlossen. Erlaubt ist die Abbildung von Tonträgerhüllen der Tonträger, deren Aufnahmen jeweils zugänglich (wahrnehmbar) gemacht beziehungsweise "verbreitet" werden.

3. Spezielle Bedingungen

Die Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise "Verbreitung" im Internet erfolgt zum heutigen Zeitpunkt in einem technischen Format, das ein Herunterladen ("Download") oder Speichern des Repertoires bei den Nutzern so weit wie möglich verhindert oder erschwert.

ISI bzw. ihre Mitglieder stellen IFPI, quartalsweise ein Werkverzeichnis nach ausübenden Komponisten und Künstler aus mit Angabe der Sendehäufigkeit, nach Möglichkeit mit Label und Produktionsjahr.

ISI bzw. ihre Mitglieder stellen IFPI, nach Möglichkeit, eine Online-Statistik zur Verfügung, welche eine statistische Auswertung pro Programmkanal und/oder Server nach Herkunftsland der Hörer und der gestreamten Titel ermöglicht. Diese statistische Auswertung hängt von der Verfügbarkeit des Service-providers ab und steht nicht im Einfluss von ISI bzw. ihrer Mitglieder. Sollte die statistische Auswertung nicht verfügbar sein, erwachsen der ISI bzw. ihrer Mitglieder keine Nachteile.

Die Programmgestaltung, in deren Rahmen Tonträger bzw. die darauf enthaltenen Aufnahmen verwendet werden, richtet sich in erster Linie an die Schweizer Bevölkerung. Ihre Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) bzw. "Verbreitung" im Internet soll grundsätzlich in den Schweizer Landessprachen erfolgen. Die Integration von "Nichtlandessprachen" wird jedoch auf Zusehen hin toleriert.

4. Entschädigung

Tarfbasis pro Jahr:	CHF 0.002 pro Titel und Hörer, mindestens aber CHF 0.0006 pro Minute und Hörer
Upload (Vervielfältigung):	CHF 1.00 pro Titel
Werbe- und Sponsoringeinnahmen:	4% des Ertrags
Administrationsgebühr:	CHF 500.00
Mindestentschädigung:	CHF 3'000.00 Grundgebühr zuzüglich CHF 200.00 pro Hauptkanal

Webcasting stellt eine neue Nutzung der Tonträger bzw. der darauf enthaltenen Aufnahmen dar. Um die Entwicklung und Bedeutung dieser neuen Nutzung erfassen zu können, offeriert IFPI während der Einführungszeit der initialen Vertragsdauer anstelle des oben erwähnten Tarifs ein jährliches Pauschalentgelt:

>1000 Hörer = CHF 3'000 p.a.
500-999 Hörer = CHF 2'000 p.a.
250-499 Hörer = CHF 1'000 p.a.
100-249 Hörer = CHF 750 p.a.
<100 Hörer = CHF 500 p.a.

Das jährliche Pauschalentgelt für die in diesem Vertrag vereinbarte not-exklusive Einräumung des Körperrechts beträgt für Mitglieder der ISI je nach Anzahl Hörer maximal CHF 3'000. Die Pauschalentschädigung wird von der ISI im Auftrag der Poolmitglieder quartalsweise im voraus entrichtet. Das Inkasso der Poolmitglieder ist Sache der ISI.

Jeder durch ein Mitglied der ISI betriebener Programmkanal wird jährlich mit CHF 200.00 pro Jahr abgegolten. Es steht jedem Mitglied der ISI frei, einen oder mehrere Programmkanäle zu betreiben. Wird ein Programmkanal nicht während eines ganzen Jahres betrieben, ist die Entschädigung pro Rata zu entrichten. Die ISI stellt der IFPI jeweils zum Quartalsende eine Aufstellung der Programmkanäle zur Verfügung, aufgrund derer, die zu entrichtende Entschädigung errechnet und von IFPI in Rechnung gestellt wird. Gegenüber IFPI haftet ISI, welche selber um eine Verteilung der Kosten unter ihren Mitgliedern verantwortlich ist.

Poolmitglieder, die Werbe- und Sponsoringeinnahmen erwirtschaften, sind verpflichtet der IFPI eine Beteiligung von 4% des jährlichen Ertrags zu entrichten. Hinsichtlich des ebenfalls in diesem Vertrag not-exklusiv eingeräumten Rechts der Zugänglichmachung (Wahrnehmbarmachung) beziehungsweise „Verbreitung“ verzichtet IFPI bis auf weiteres auf die Geltendmachung einer Entschädigung.

Diese Entschädigungspauschale bzw. diese Entschädigungsregelung stellt keine Präjudiz auf zukünftige Entschädigungshöhen und/oder auf die tatsächliche Anwendung des oben definierten Tarifs dar.

Alle Entschädigungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Kann ISI seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber IFPI nicht oder nicht mehr nachkommen, so ist IFPI berechtigt, die Entschädigungen direkt von den Mitgliedern von ISI einzukassieren. In diesem Fall gelten die diesbezüglichen Forderungen von ISI gegenüber ihren Mitgliedern als an IFPI zediert.

5. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag gilt ab Vertragsunterzeichnung und ist bis Ende 2009 gültig. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit Dreimonatsfrist auf Ende eines Vertragsjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte sich IFPI aus Gründen, die von Dritten (darunter auch: Mitgliedsfirmen, IFPI International, Künstler, etc.) gesetzt werden, diesen Vertrag vorzeitig auflösen oder einzelne Tonträger/ganze Tonträgerkataloge von der Nutzung durch ISI bzw. ihre Mitglieder ausschliessen müssen, geschieht dies ohne Schadenersatzfolge. Die in Ziffer 4 geregelte Entschädigung bleibt im Falle des Rückzugs einzelner Tonträger oder ganzer Tonträgerkataloge einzelner IFPI-Mitglieder unverändert.

Nach Vertragsbeendigung hat ISI bzw. ihre Mitglieder innert vier Wochen alle unter diesem Vertrag erstellten Tonträgerkopien zu löschen.

6. Überbindung von Pflichten

ISI verpflichtet sich, sämtliche Pflichten dieser Vereinbarung ihren Mitgliedern zu überbinden. Der ISI not-exklusiv eingeräumten Rechte gelten auch für ihre Mitglieder.

Es steht IFPI frei, allfällige Interessenten für den Betrieb eines Webradios jederzeit an die ISI zu verweisen. ISI kann im Namen von IFPI entsprechend in diesem Vertrag geregelten Bedingungen die fälligen Entschädigungen administrieren. Diese Entlastung für IFPI erfolgt ohne Abgeltung.

ISI stellt sicher, dass die Programmkanäle ausschliesslich durch Mitglieder mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz betrieben werden. Jedes Mitglied deklariert in geeigneter Weise (z.B. auf der Website des jeweiligen Programmkanals) seine Mitgliedschaft bei ISI. ISI erstellt ein Reglement für den Betrieb eines Programmkanals und wacht über dessen Einhaltung. Verstösse gegen das Reglement haben zur Folge, dass die Lizenzierung gemäss diesem Vertrag hinfällig wird.

7. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Zürich.

Zürich, den

Zumikon, den

IFPI Schweiz

IG Schweizer Internetradio

Ausgefertigt in zwei Exemplaren